

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

M.A. Governance and Public Policy –

Staatswissenschaften

vom 12. August 2024

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau

Vom 12. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Unterrichtssprache und Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche und Gesamtnote
- § 5 Modulbereich A: „Foundation“
- § 6 Modulbereich B: „Specialisation“
- § 7 Modulbereich C: „Transfer“
- § 8 Modul: „Master´s Seminar“
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Unterrichtssprache und Studienbeginn

(1) An der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der konsekutive Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ angeboten.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass sie zu verantwortlichen Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Entscheidens und Handelns im Verbund von gesellschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen befähigt sind.

²Der Studiengang bietet einen forschungs- und anwendungsorientierten Zugang zu Fragen politischer und gesellschaftlicher Steuerung („Governance“) sowie Staatlichkeit, wobei Phänomene und Gegenstände nicht disziplinär isoliert, monokausal und staatenzentriert, sondern entsprechend ihres komplexen Charakters transdisziplinär, multikausal und international voneinander abhängig betrachtet werden. ³Der Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ trägt derart nicht nur den Dynamiken einer sich wandelnden Welt Rechnung, sondern befähigt die Studierenden selbst zu verantwortungsvollem und den Ideen der Demokratie verpflichtetem Handeln in zunehmend komplexeren Umwelten.

(3) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungs- und anwendungsorientierten Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden über gründliche Fachkenntnisse verfügen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) ¹Der Studiengang kann vollständig auf Englisch studiert werden. ²Die Module in Modulbereich A werden ausschließlich auf Englisch, die Module in den Modulbereichen B und C auf Deutsch oder Englisch angeboten. ³Die Prüfungsleistungen sind entsprechend in der Unterrichtssprache der Module zu erbringen. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 entspricht die Sprache der Prüfungsleistung im Modul „Language Course“ des Modulbereichs C der jeweiligen Fremdsprache des Sprachmoduls.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

¹Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem oder mehreren sozial-, volkswirtschafts- und/oder rechtswissenschaftlichen Fächern mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen. ²Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation nachweisen, wenn sie oder er zu den besten 70 Prozent der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat.

³Nachzuweisen sind insgesamt:

- Kenntnisse in den Sozial- und/oder Volkswirtschafts- und/oder Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-LP,
- Kenntnisse der sozial- und / oder wirtschaftswissenschaftlichen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-LP (hierzu gehören z.B. Prüfungsleistungen im Bereich Statistik, Mathematik, Empirische Sozialforschung usw.),
- Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme und
- abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau von Bewerberinnen und Bewerbern, sofern ihre Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des GER durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent.

§ 4 Modulbereiche und Gesamtnote

¹Der Studiengang besteht aus den Modulbereichen A: „Foundation“ (40 ECTS-LP), B: „Specialisation“ (40 ECTS-LP) und C: „Transfer“ (10 ECTS-LP) sowie der Masterarbeit (25 ECTS-LP) mit dem begleitenden Masterseminar gemäß § 8 (5 ECTS-LP). ²Die Modulbereiche setzen sich aus den in §§ 5 bis 8 aufgeführten Modulgruppen und Modulen zusammen. ³Alle Module des Studiengangs sind Prüfungsmodule und werden mit Ausnahme der Module des Modulbereichs C: „Transfer“ und des Moduls „Master’s Seminar“ (§ 8) benotet. ⁴In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-LP gewichteten Noten der benoteten Prüfungsmodule sowie der Masterarbeit ein.

§ 5 Modulbereich A: „Foundation“

¹Der Modulbereich A: „Foundation“ setzt sich aus zwei Modulgruppen zusammen und umfasst Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS-LP. ²Die Modulgruppe „Governance and State in Globalised Societies“ umfasst Module im Umfang von 25 ECTS-LP. ³Die darin enthaltenen Module „Perspectives on Governance (and Tutorial Academic Research and Writing)“ und „Political Theory and Comparative Politics“ sind Pflichtmodule; zwischen den Modulen „International Politics and Political Aspects of Development“ und „Sociology“ besteht Wahlpflicht. ⁴Alle Module der Modulgruppe „Empirical Research Methods in the Social Sciences“ sind Pflichtmodule.

⁵Modulgruppe „Governance and State in Globalised Societies“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Perspectives on Governance (and Tutorial Academic Research and Writing)	Klausur	3	5
MC	Political Theory and Comparative Politics	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
MC	International Politics and Political Aspects of Development	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
MC	Sociology	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
Insgesamt: drei Module			7	25

⁶Modulgruppe „Empirical Research Methods in the Social Sciences“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Research Design	Klausur oder Hausarbeit	2	5
MC	Qualitative/Quantitative Research Methods	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

Insgesamt in Modulbereich A: zwei Modulgruppen			11	40
---	--	--	-----------	-----------

§ 6 Modulbereich B: „Specialisation“

¹Alle Module in Modulbereich B: „Specialisation“ sind Pflichtmodule.

²Modulgruppe „Integration and Governance“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
MC	Power, Authority and Democracy	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
MC	Conflict, Inequality and Violence	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

³Modulgruppe „Regulation and Governance“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
MC	Regulation and Transformation	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
MC	Sustainability and Values	Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

Insgesamt in Modulbereich B: zwei Modulgruppen	8	40
---	----------	-----------

§ 7 Modulbereich C: „Transfer“

¹In Modulbereich C kann zwischen der Absolvierung der Module „Language Course“, „Internship“ oder „Research Tutorial“ gewählt werden. ²Wird das Modul „Language Course“ gewählt, so ist eine Sprache aus dem in § 29 Satz 1 AStuPO aufgeführten Angebot im Umfang von 10 ECTS-LP zu absolvieren. ³Englisch kann nur ab Niveau C1 GER, Deutsch als Fremdsprache nur ab Niveau A2 GER eingebracht werden. ⁴Im Modul „Language Course“ kann zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft gewählt werden.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Language Course	Klausur oder Klausur mit mündlicher Prüfung	4-8	10
PT	Internship	Bericht	-	10
SE	Research Tutorial	Portfolio	2	10
Insgesamt: ein Modul			max. 8	10

§ 8 Modul: „Master´s Seminar“

¹Begleitend zur Masterarbeit (§ 9) ist das unbenotete Pflichtmodul „Master´s Seminar“ zu absolvieren.

²Hierfür muss eines der angebotenen Forschungsseminare – vorzugsweise bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit – besucht werden.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Master´s Seminar	Präsentation	2	5
Insgesamt: ein Modul			2	5

§ 9 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in einem der Fachbereiche Politikwissenschaft oder Soziologie anzufertigen. ²Prüfungsberechtigte Personen anderer Fachbereiche können nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 AStuPO als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt werden. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Die Masterarbeit soll 200.000 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten. ⁵Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 ECTS-LP vergeben.

§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmal wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität Passau.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015 (vABIUP S. 207) außer Kraft. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau immatrikuliert waren und deren Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist, weiterhin die Satzung nach Satz 2 mit den Maßgaben Anwendung, dass:

1. abweichend von § 6 Abs. 2 der in Satz 2 bezeichneten Satzung die gemäß § 10 AStuPO in Verbindung mit § 11 dieser Satzung gebildete Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig ist und
2. abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der in Satz 2 bezeichneten Satzung jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul höchstens zweimal wiederholt werden kann.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Juli 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. August 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2024).

Passau, den 12. August 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 12. August 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. August 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. August 2024.